



Datum 30.04.2021	Autor/in [REDACTED]
Dienstort Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft	Fachbereich/Fachgebiet/FBB Hoheit
Aktenzeichen 310-11-22.100 RFA 04	abgelegt in Akte
Kopie an	Anlage zum Vermerk: Fotos

Aktenvermerk

Betreff Ortstermin am 29.04.2021 zu Baumfäll- und Abschiebearbeiten am Rather See in Köln-Rath-Heumar

Aufgrund von mehreren Hinweisen aus der Bevölkerung zu Abschiebearbeiten entlang des Brück-Rather-Steinweges und des Rather Kirchweges am Rather See und damit verbundenen Baumfällungen während der Brut- und Setzzeit in einem Landschaftsschutzgebiet (L 22 im Landschaftsplan der Stadt Köln) wurde das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft seitens des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln am 16.04.2021 per E-Mail informiert und um Klärung des Sachverhaltes in eigener Zuständigkeit gebeten. Um ein Bild von der Situation vor Ort zu gewinnen wurde am 29.04.2021 ein Ortstermin mit dem Eigentümerversorger der [REDACTED] seinem Mitarbeiter und [REDACTED] anberaumt. Bei der Begehung konnten die Abschiebearbeiten entlang der vorgenannten Wegeabschnitte bestätigt werden. Ebenfalls konnte die Waldeigenschaft nach § 2 BWaldG der Vegetation zwischen den Wegen und dem See eindeutig festgestellt werden. Aus einer Nebenbestimmung eines an die [REDACTED] gerichteten wasserrechtlichen Änderungsbescheides aus dem Jahr 2012 (zuletzt im März dieses Jahres verlängert) geht die Forderung zur Sicherung des Geländes gegen unbefugtes Betreten durch die Errichtung und dauerhafte Instandhaltung einer Zaunanlage hervor. Die jetzigen Arbeiten dienen nach Aussage [REDACTED] der Erneuerung der Zaunanlage. Um an die alte Zaunlinie heranzukommen waren die Fällarbeiten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft notwendig und zulässig. Weder wurde hierbei Wald nach § 10 Abs. 1 LFoG i. V. m. § 11 BWaldG kahlgeschlagen, noch fand eine Waldumwandlung nach § 39 LFoG i. V. m. § 9 BWaldG statt. Der Waldcharakter der Waldfläche ist weiterhin gegeben bzw. ihre Waldfunktionen werden weiterhin gewährleistet. Ein Verstoß gegen Verbote des Landschaftsplanes der Stadt Köln liegt ebenfalls nicht vor, da dieser eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung - auch während der Brut- und Setzzeit - von einzelnen Verboten ausnimmt. Das schließt auch das Niedrighalten von Vegetation mit mechanischen Mitteln auf den Banketten forstwirtschaftlich genutzter Wege mit ein. Nach Aussage von [REDACTED] soll im Zuge der Maßnahme zudem der oberirdisch vorgefundene Müll bzw. Unrat beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Nach Abschluss der Zaunerneuerung sollen die Wegeabschnitte wieder der Sukzession überlassen.

Im Auftrag

gez. [REDACTED]